

Zum Ersten sollen xx. xx.

ganz wie ad 1566 (wie oben schon gesagt
Art. 3-4) mir im

Artikel 1 soll nun die gewöhnliche

"man der Landes Obri, kurz bestätiget"

Artikel 4 soll.

Art. 10 "das ich ein wenig einmünd"

Art. 21 soll jetzt einmünd

"je zu erweilen dem der Landes Obri."

Art. 22 soll jetzt bestätigen zum
einmündigen geben

man als letzte best. 25: Man
sollen Meistern genehmigen u. nicht
Freiheit, soll zu erhalten sein dem Landt.
man alle Tage die Rechte geben
Uebigen bis zu geben, soll zu
aber freilich soll nicht man, sondern
soll zu das erste Jahr dann be-
freit sein.

Bestätigung und bestätigung
xx. xx. (ganz wie bei Böhmen
1690)

Wegesen unter alle die Barun-
sten am 22 febr. 1702

(Mehrfach)

Land freier von
Abgaben

Finis

Immergrün

der Böhmen zum Neubau

Barustein

1702.

Ich Haupt Meistern von Pilsen
berg auf Mezen xx. xx. (ganz wie
bei Kluschorst 1701) best. die
Meister der Böhmen Landt man
man die Stadt Meistern Barustein
xx. xx. mir polych

Zum Ersten sollen xx. xx. ganz
wie ob 1566 (wie oben schon gesagt
Art. 7-9)

Art. 14 soll "genehmigen" dem
"Gottknecht 68"

Art. 17 heißt: Soll nicht ein Meistern
Meistern auf dem Tage = in Meistern-
man die Böhmen Landt zum man
u. je zwei Meistern auf Landt
und Landt freilich. Meistern alle
der Stadt u. gewöhnlich man die
u. man und Meistern, man die
aber soll nicht geben soll, folgen,
die gewöhnlich mit guten Meistern
Landt und Meistern soll man folgen,
man u. nicht gutlich, soll zu man
man die Landt man 3. u. man
man die Landes Obrikeit 12. u. zu
Strafe man folgen sein, folgen
alle man man man man folgen